

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Kiel, den 16. März

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Kollekten im April 1963 (S. 33) — Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1963 (S. 33) — Kollekte für den 11. Deutschen Ev. Kirchentag in Dortmund (S. 34) — Hauptversammlung des Landesverbandes ev. Kirchenmusiker (S. 34) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 34) — Stellenausschreibungen (S. 35) — Hinweis (S. 35)

III. Personalien (S. 35)

Bekanntmachungen

Kollekten im April 1963

Kiel, den 14. März 1963

1. Am Sonntag Palmarum, 7. April 1963:

für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Auslandsgemeinden

Der Präsident des Kirchlichen Außenamtes, Dr. Wischmann, schreibt: Die Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland hat sich in den letzten Jahren in ihrem Umfang sehr vergrößert. Eine Anzahl von Gemeinden und Kirchengemeinschaften sind neu in ein Vertragsverhältnis zur „Mutterkirche der Reformation“ getreten. Das bedeutet unter anderem eine vermehrte Ausföndung von Pfarrern, Vikarinnen und anderen kirchlichen Mitarbeitern. Zugleich wachsen die Aufgaben und Ausgaben für die Ausbildung junger Theologen vor allem in Südamerika, die an die Stelle der von Deutschland entsandten Theologen treten sollen. Außerdem ist der Nachholbedarf in der Errichtung von Gemeindezentren, Kirchen und Kirchlichen Internaten hervorzuheben. Der ständige theologische Austausch muß vertragsgemäß durch Besuch, Gegenbesuche und Literatursendungen gepflegt werden.

Immer größeren Umfang gewinnt seit der Weltkirchenkonferenz 1961 in Neu-Delhi die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Über alle Grenzen hinweg müssen Verbindungen gepflegt und aufrecht erhalten werden. In unserer notvoll zerrissenen Welt ist das Band ökumenischer Beziehungen von Kontinent zu Kontinent besonders wichtig und wertvoll. Gleichzeitig soll der ökumenische Gedanke durch Besuch, Vorträge und Schrifttum in die Gemeinden der Landeskirchen und Freikirchen hineingetragen werden.

2. Am Karfreitag, 12. April 1963:

für die Patenkirche in Pommern

Mit der Fürbitte für die Brüder und Schwestern im Osten verbinden wir heute das gottesdienstliche Opfer für unsere Patenkirche in Pommern. Das fürbittende Gebet übersteigt alle Grenzen, aber auch das gesammelte Opfer kann der Schwesterkirche zugute kommen. Unsere Mittel tragen dazu bei, zusammenbrechende kirchliche Arbeit zu stützen, bewährten kirchlichen Dienst durchzutragen und neue kirchliche Arbeitsformen zu wagen. Angefochtene

werden getröstet durch das brüderliche Opfer. Gott will es, daß wir als Brüder einander helfen.

3. Am Ostersonntag, 14. April 1963:

für die Diakonissenanstalten in Flensburg und Altona

Alljährlich ist das Dankopfer des Ostersonntags für diese beiden Mutterhäuser in unserer Landeskirche bestimmt. Der Dienst der Diakonissen vollzieht sich in der Stille und in Segen. Unsere Diakonin braucht Mittel und Menschen. Das Opfer dieses Sonntags hilft, daß der Dienst unserer Schwestern in Krankenhäusern und Gemeindestationen, in Altersheimen und Ausbildungsstätten geschehen kann. Der auferstandene Herr ruft uns zur Tat und zum Opfer der Liebe und des Glaubens.

4. Am Sonntag Misericordias Domini, 28. April 1963:

für die Evangelische Deutsche Bahnhofsmission

Jeder Reisende kennt die Selberinnen und Selber, die an den Bahnsteigen bereitstehen. Vor allem den Gebrechlichen und Alten, den Müttern und Kindern auf der Reise gilt die Hilfe der meist ehrenamtlichen Mitarbeiter der Bahnhofsmission. Alle Hilfsbedürftigen, die unterwegs sind, können sich an sie wenden. Ungezählte empfangen Rat, Beistand, Stärkung, Übernachtungsmöglichkeiten oder Weiterhilfe durch die Bahnhofsmission. Das Dankopfer dieses Sonntags hilft, daß dieses Werk der Liebe weiterhin getan werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Sauschildt

J.-Nr. 6274/63/IX/10/P 1

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1963

Kiel, den 2. März 1963

A. Die Landesynode hat am 15. 11. 1962 folgenden Beschluß gefaßt:

„Zur Deckung des fehlbetrages der Pfarrbesoldung und -versorgung in der Landeskirche im Jahre 1963 wird von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) ein Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag nach Maßgabe des Aufkommens (Kassen-Ist) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer im Jahre 1962 er-

hoben. Zu dem pflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, soweit nicht das Landeskirchenamt die Ermäßigung als unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt. Das Landeskirchenamt stellt die Höhe des Beitrages fest.

Die Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitragsüberschüsse werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 30 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 134) erhoben.

Die in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) führen zusätzlich einen internen Ausgleich durch."

B. In Ausführung vorstehenden Beschlusses wird der Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag für das Rechnungsjahr 1963 (1. 1.—31. 12. 1963) auf 16,1 % des Aufkommens (Kassen-Nett) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer des Kalenderjahres 1962 festgesetzt.

C. Hierzu wird bemerkt:

1. Der Pfarrbesoldungsrechnung ist wie bisher das Stelleneinkommen in pauschalierter Form zugrunde zu legen. Auf Abschn. A III der Bekanntmachung vom 10. 5. 1960 betr. Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1960 und 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 78) wird Bezug genommen. Diejenigen Kirchengemeinden, deren Stelleneinkommen im Rechnungsjahr 1963 für die Dauer von drei Jahren neu festgestellt wird, sind bereits vom Landeskirchenamt angeschrieben worden. Bei den übrigen Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbänden wird das Stelleneinkommen, das der vorjährigen Pfarrbesoldungsrechnung zugrunde gelegen hat, herangezogen werden.

2. Allen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden geht demnächst eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1963 unter Berücksichtigung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs und des Stelleneinkommens zu. Die vorläufig festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

J.-Nr. 4818/63/II/F 2

Kollekte für den 11. Deutschen Ev. Kirchentag in Dortmund

Kiel, den 9. März 1963

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung vom 1. März 1963 beschlossen, eine landeskirchliche Pflichtkollekte zugunsten des 11. Deutschen Ev. Kirchentages in Dortmund für den 21. Juli 1963 (6. Sonntag n. Trinitatis) festzusetzen.

Um entsprechende Ergänzung des Kollektenplanes für das Kalenderjahr 1963 vom 16. November 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 125) wird gebeten.

Die Abführung der Erträge erbitten wir auf das Konto der Landeskirchenkasse.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.-Nr. 5220/63/IX/10/P 65

Hauptversammlung des Landesverbandes ev. Kirchenmusiker

Der Landesverband ev. Kirchenmusiker in Schleswig-Holstein hält am Montag, dem 1. April 1963, Beginn 10.15 Uhr, in Rendsburg im Bahnhofshotel seine Jahreshauptversammlung ab. Hierzu sind die Mitglieder des Landesverbandes und interessierte Kirchenmusiker, Pastoren und Gemeindeglieder eingeladen.

Tagesordnung:

Kirchenmusikdirektor Ortwin v. Holtz

referiert und praktiziert über sängerische und chorische Improvisation.

Landeskirchenmusikdirektor Uwe Köhl

berichtet über die Erfahrungen über die Kurse zur Ausbildung von Kirchenmusikern.

Gegen 13.15 Uhr gemeinsames Mittagessen.

Am Nachmittag: Erstattung des Kassenberichtes.

Statt eines Jahresberichtes Kundengespräch.

J.-Nr. 5455/63/IV/XII/7/K 20

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönkirchen, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Propsteivorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kiel, Falckstr. 9, einzusenden. Modernes, neues Pastorat. Günstige Schulverhältnisse.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 4943/63/VI/4/Schönkirchen 2 a

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Propstei Rantzau, wird zum 1. Mai 1963 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Glückstadt einzusenden. Die Wohnung im 1. Pastorat ist neu hergerichtet und modernisiert. Der Neubau des 1. Pastorats ist beschlossen. Mittelschule am Ort. Gymnasien in Izhoe, Bad Bramstedt, Neumünster und Elmshorn. Der Bezirk der 1. Pfarrstelle umfaßt etwa 5500 Seelen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5705/63/VI/4/Kellinghusen 2

Stellenausschreibungen

Die Martinsgemeinde in **Samburg-Kahlstedt** sucht ab sofort oder später eine besonders auch für die Jugendarbeit aufgeschlossene Gemeindegelberin.

Die bisherige Stelleninhaberin scheidet wegen Übernahme eines Dienstes in der äußeren Mission aus. Freie Entfaltung in Jugend- und Gemeindegelberarbeit je nach Befähigung, Neigung und Absprache. Begerelgte Dienstzeit. Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenvorstand der **Ev.-Luth. Martinskirchengemeinde in Samburg-Kahlstedt**, Pastor Zundel, Geidelberg 20 a.

J.-Nr. 5678/63/VIII/7/Kahlstedt-Martinsgem. 4

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt** in **Samburg-Lemsahl** sucht eine Gemeindegelberin für Jugendarbeit, Besuchsdienst und Verwaltung. Die Gemeinde liegt in den **Samburger Walddörfern**, Seelenzahl ca. 3000. Vergütung nach KAT. Wohnung wird beschafft. Bewerbungen werden innerhalb 6 Wochen nach Erscheinen des Gesetz- und Ver-

ordnungsblattes erbeten an das Pfarramt **Samburg-Lemsahl, Madacker 5**.

J.-Nr. 5692/63/VIII/7/Lemsahl-Mellingstedt 4

Sinweis

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes liegt ein Werbeblatt „Die offene Tür — Eine Hilfe zum Gebet für alle Tage der Woche“ bei, auf welches empfehlend hingewiesen wird.

Das Büchlein ist herausgegeben von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands und umfaßt 36 Seiten, Format 15 × 15 cm, zweifarbiges Druck, lackierter Pappband. Der Bezugspreis stellt sich auf 1,30 DM pro Stück. Bei Abnahme ab 50 Stück = 1,20 DM, ab 100 Stück = 1,10 DM und ab 1000 Stück = 1,— DM. Das Büchlein ist zu beziehen durch die Agentur des Rauhen Hauses in **Samburg**.

J.-Nr. 4796/63/X/3/K 13

Personalien

Ernannt:

Am 28. Februar 1963 der Pastor **Reinhard Frieße**, z. Z. in **Klausdorf/Schwentine**, zum Pastor der Kirchengemeinde **Klausdorf/Schwentine**, Propstei Kiel.

In den Wartestand versetzt:

Ab 22. Januar 1963 Pastor **Rudolf Paetzold** in **Schönkirchen über Kiel** (2. Pfarrstelle).

Gestorben:



Pastor

Gottfried von Mickwitz

geboren am 19. März 1895 in **Arensburg/Wesel**,
gestorben am 25. Februar 1963 in **Loit**.

Der Verstorbene (ordiniert am 22. April 1923 in **Tauroggen**) war zunächst in **Litauen** und im **Memelland** tätig, ab 1944 Pastor in **Keuß/Östpr.** und seit 1946 bis zu seinem Tode dienstauftragsweise in der **Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins** (Kirchengemeinde **Loit**) beschäftigt.